

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt



Inhaltsverzeichnis

Vorwort – Begriffsklärung und Haltung der Erlenbachschule zum Thema sexualisierte Gewalt	2
1. Interventionsplan.....	3
2. Kooperations – und Ansprechstellen	4
3. Personalverantwortung	5
4. Fortbildungen	6
5. Verhaltenskodex	6
6. Partizipationsmöglichkeiten der SuS.....	9
7. Präventionsangebote.....	9
8. Rehabilitation zu Unrecht Verdächtigter	10
9. Umsetzung des Konzepts	10
Anhang 1 Interventionsplan	11
Anhang 2 -Gesprächsdokumentation.....	12
Anhang 3 – Schriftlicher Beschwerdebogen	13

Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt

Vorwort – Begriffsklärung und Haltung der Erlenbachschule zum Thema sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeglichen Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung von Betroffenen. Dabei sind nicht nur Männer die Täter – auch Frauen oder selbst auch Kinder können die sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzen. Auch Männer können Opfer sexualisierter Gewalt werden. Dabei geht es nicht nur um die sexuelle Befriedigung des Ausübenden, sondern der Übergriff dient gleichermaßen als Machtdemonstration des Täters / der Täterin wie auch der Erniedrigung des Opfers. Da sich das Opfer extrem erniedrigt und in seiner Intimität verletzt fühlt, ist es in erster Linie wichtig, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich das Opfer mit seiner Verletzung offenbaren kann. Wir als Schule möchten ein solches Umfeld bieten.

Sexuelle Gewalt umfasst körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles, welches zur Befriedigung eigener Machtbedürfnisse missbraucht wird. Grenzverletzung umschreibt ein unangemessenes Verhalten aus Gedankenlosigkeit, Unwissenheit und passiert eher „aus Versehen“. Sie ist Folge von fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeit der Person oder passiert mangels konkreter Regeln und Strukturen in der Einrichtung. Grenzverletzungen zählen in der Fachwelt noch nicht als sexualisierte Gewalt im eigentlichen Sinn. Sexuelle Übergriffe sind Verletzungen der Intimsphäre eines Menschen, die absichtlich getätigt oder billigend in Kauf genommen werden. Sie passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Die übergriffige Person missachtet Kritik und Abwehr und setzt sich über diese hinweg. Sie liegen auch vor, wenn der/die Betroffene den Übergriff nicht als persönliche Verletzung erlebt. Sexualisierte Gewalt als strafrechtliche Form umfasst Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung von Schutzbefohlenen verletzen. Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers stattfinden. Straftaten sind auch solche Handlungen, die unter scheinbarem Einvernehmen stattfinden, weil die fehlende Einwilligungsfähigkeit des Opfers und die Machtposition des Täters ausgenutzt wird. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind grundsätzlich strafbar

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt möchten wir an der Erlenbachschule unserer schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag ergibt, gerecht werden. Erfolgreiche Bildung und Persönlichkeitsentwicklung sind untrennbar mit dem Kinderschutz verbunden. Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erleben, tragen ein hohes Risiko für schulischen Misserfolg. Wir möchten Sorge dafür tragen, dass unsere Schule nicht nur nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt wird, sondern vielmehr als Lebensort wahrgenommen wird, an dem man Hilfe und Unterstützung findet, um Gewalt zu beenden und zu verarbeiten.

Die folgenden Seiten stellen ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt dar. Dieser Notfallplan enthält neben der Aufarbeitung eines tatsächlichen Übergriffs auch einen Rehabilitationsplan im Falle einer erwiesenermaßen falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende der Schule. Klärende Gespräche mit allen Betroffenen sind selbstredend von zentraler Bedeutung, im Nachfolgenden werden Anlaufstellen benannt, die nicht nur Fortbildungen, sondern auch Einzelfallberatungen anbieten.

Das Schutzkonzept ist allen Mitgliedern der Schulgemeinde und Mitarbeitenden bekannt und jederzeit einsehbar.

1. Interventionsplan

Im Anhang des Konzeptes befindet sich der Entwurf eines Dokumentationsbogens für das Gespräch, das die Person, der sich ein Kind, das sich belästigt empfindet, anvertraut, ausfüllen kann. Möglich ist selbstverständlich auch, ein freies Gesprächsprotokoll zu erstellen und die Eckdaten selbst zu vermerken.

Vertrauen ist die Grundlage vor der sich ein Betroffener offenbaren kann. Kommt ein Kind¹ mit einem unguten Gefühl zu einer Vertrauensperson seiner Wahl – sei es eine Lehrkraft, die nicht zwangsweise die Klassenlehrkraft sein muss, einer Betreuungsperson oder jemandem aus dem Bereich der Schulsozialarbeit, ist höchste Sensibilität und äußerstes Einfühlungsvermögen gefragt. In diesen Gesprächen geht es nicht um das Fixieren von Fakten, sondern zunächst ausschließlich um das Empfinden des betroffenen Kindes. Die Gefühls- und Empfindungswelt des Kindes steht vor der Manifestation eines Fehlgriffs seitens eines ‚Täters‘ – sei es ein anderes Kind oder eine erwachsene Person. Dinge, die der eine als akzeptabel erachtet, stellen für einen anderen einen Übergriff dar, sei es verbal oder auf der Tatebene. Dieses persönliche Empfinden des Betroffenen macht den Bereich Sexualisierte Gewalt / Sexualisierten Übergriff aufs Höchste problematisch. Oberste Priorität hat nicht, was der oder die Handelnde beabsichtigt, sondern wie es beim Adressaten angekommen ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass hier nicht nur direkte Reaktionen (ein Hinzuziehen einer Vertrauensperson) sondern auch Beobachtungen Dritter wichtig sind. Oft scheut sich ein Kind, das sich unangenehm berührt fühlt, dieses Unwohlsein zu thematisieren, einem Außenstehenden fällt es jedoch auf.

Verhaltensänderungen bei Kindern rühren oft von Veränderungen oder Erlebnissen im außerschulischen Bereich; aufmerksame Beobachtung kann hier Hinweise geben, die jedoch mit größter Vorsicht zu werten sind.

Die Vertrauensperson muss in jedem Fall dem Kind das Gefühl geben, dass

- es gut ist, dass ein Gespräch stattfindet
- nicht das Kind Verantwortung an der Situation trägt
- die Vertrauensperson der Gesprächssituation gewachsen ist (sie hat Zeit, sie kennt kein Tabu, sie wird Inhalte des Gesprächs nicht weitergeben)
- das Kind selbst das Gesprächstempo bestimmt
- der Erwachsene adäquate Konsequenzen im Sinne des Kindes ergreifen wird

In jedem Fall ist das Gespräch sorgfältig zu dokumentieren. Die Dokumentation dient als Grundlage der zu ergreifenden Maßnahmen (s. Anhang 2).

In manchen Fällen macht es Sinn, eine Beschwerde schriftlich zu erfassen. Das sollte geschehen, wenn entweder das betroffene Kind / der betroffene Erwachsene selbst eine Situation nicht als übergriffig empfindet, sie aber einem Beobachtenden übergriffig erscheint oder wenn der oder die Betroffene sich nicht in einem Gespräch offenbaren möchte. Im Anhang befindet sich ein Bogen, der allen

¹ Gleiches gilt, wenn ein Erwachsener sich als Opfer eines Übergriffs offenbart – der Einfachheit halber ist hier stets von Kindern die Rede, weil das Schutzkonzept in erster Linie Kinder schützen soll. Gespräche unter Erwachsenen sind in einigen Ebenen einfacher zu führen; die Grundlage der Gesprächsführung ist hier identisch.

Mitgliedern der Schulgemeinde – aber auch Eltern oder anderen indirekt mit der Schule in Kontakt stehenden Personen leicht zugänglich ist – etwa über die Homepage der Schule (Anhang 3).

Welche Maßnahmen hier zu ergreifen sind, stellt das Flussdiagramm dar, das ebenfalls dem Schutzkonzept anliegt (Anhang 1). Das Diagramm unterscheidet 4 Fälle sexueller Übergriffe:

Fall A: Übergriff durch Schulpersonal auf ein Kind im schulischen Bereich

Dies ist die am häufigsten auftretende Situation, und auch die, auf die durch Schule am direktesten reagiert werden kann.

Fall B Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Hier ist es besonders schwierig, Übergriffe festzustellen, wenn sich das Opfer nicht selbst offenbart, denn der Übergriff geschieht nicht im Wahrnehmungsbereich der Schule. Wir als Schule sind hier in unserem Handeln auf die Selbstoffenbarung des Kindes angewiesen und nur dann können wir handeln und helfen.

Fall C: Übergriffe von Schülern und Schülerinnen untereinander

Beobachtungen der Lehrkräfte oder Berichte von Kindern legen diese Fälle sexueller Übergriffe offen. Sie entstehen aus Nachahmung des Verhaltens Erwachsener, aus Imitation dessen was Kinder in Filmen und Videospielen sehen und nicht verstehen und gelegentlich auch als Provokation, um die Aufmerksamkeit Erwachsener auf sich zu ziehen.

Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Das können Übergriffe von Kindern auf Erwachsene sein – teils auf der Suche nach Nähe oder Zuwendung, was vom Betroffenen als unangemessen und unangenehm empfunden wird. Denkbar ist hier aber auch die Belästigung durch andere Erwachsene – Kollegen oder Bezugspersonen der Kinder.

Wie dem Interventionsplan zu entnehmen ist, hat die Schulleitung in jedem Fall die Pflicht, Verdachtsmomente aufzuklären und für Konsequenzen zu sorgen. Daraus ergibt sich für alle am Prozess Beteiligten die Pflicht lückenloser Dokumentation eines jeden Gespräches.

Ist ein Kind Opfer, ist eine IseF und in letzter Konsequenz das Jugendamt einzuschalten. Für Mitarbeitende der Schulgemeinschaft wird ein bestätigter Fall eines sexuellen Übergriffs zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen, bis hin zur Strafanzeige.

2. Kooperations – und Ansprechstellen

Bei Beschwerden können sich die Schülerinnen und Schüler der Erlenbachschule an ihre Lehrperson wie auch an die Schulsozialarbeiterin an die UBUS-Kraft wenden. Letztere sind den Kindern bekannt und vertraut, sie nehmen ihre Funktion als Vertrauenspersonen der Kinder wahr und arbeiten an einem vertrauensvollen Miteinander. Die Klassenlehrkräfte haben in der Grundschule einen besonders

hohen Stellenwert als Vertrauenspersonen – ihnen sind die Beratungs- und Hilfeanlaufstellen² bekannt.

Beratungslehrkraft der Erlenbachschule z. Zt. Dr. Petra Kirchner	Am Trieb 5 35327 Ulrichstein 0175-8564669 petra.kirchner@schule.hessen.de
pro familia Wetteraukreis Beratungsstelle Friedberg	Saarstraße 30 61169 Friedberg 06031/2336 friedberg@profamilia.de
Sozialdienst katholischer Frauen Fulda - Fachberatungsstelle Kinderschutz „Kinderschutz AKTIV“	36037 Fulda Rittergasse 4, kinderschutz.aktiv@skf-fulda.de
Wildwasser e.V. Wetteraukreis Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend	61231 Bad Nauheim In den Kolonaden 17 06032/9495760 info@wildwasser-wetterau.de
ISEF Wetteraukreis Beratungsstelle für Kinder, Eltern und Jugendliche	61169 Friedberg Europaplatz 06031/833636 info@isef-wetteraukreis.de

Diese Einrichtungen sind Kooperationspartner aller, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und entsprechend beraten und helfen können. Das Staatliche Schulamt bietet in unregelmäßigen Abständen auch Fortbildungen zum Thema Sexualisierte Gewalt / Prävention Sexualisierter Gewalt an, die von der für diesen Bereich verantwortlichen Lehrkraft wahrgenommen werden sollen. Im Rahmen von Gesamtkonferenzen, eventuell auch im Rahmen eines Pädagogischen Tages, werden diese Erkenntnisse an das Kollegium weitergetragen.

3. Personalverantwortung

Im Kollegium ist eine Lehrkraft verantwortlich für den Bereich Prävention Sexueller Gewalt. Neue Kolleginnen und Kollegen sowie alle zum Betreuungsteam neu hinzukommende Menschen verpflichten sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex³. Das vorliegende Konzept ist ein lebendiges System, das sich in permanenter Weiterentwicklung befindet. Die Beratungslehrkraft nimmt an Weiterbildungen teil, um dieses in Absprache mit Schulleitung, Gesamtkonferenz und Schulkonferenz auf aktuellem Stand zu halten, seine Praktikabilität zu überprüfen und seine Anwendung zu evaluieren.

Das Einhalten des Verhaltenskodex ist selbstverpflichtend für alle Mitwirkenden der Schulgemeinde; auch ehrenamtlich Tätige müssen der Schulleitung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

² Die Beratungs- und Anlaufstellen werden ständig aktualisiert und erweitert. Die Kontaktdaten werden permanent überprüft und aktualisiert. Die Liste mit den Kontaktdaten wird im Lehrerzimmer wie auch in den Räumlichkeiten der Betreuung allen sichtbar zugänglich gemacht.

³ Das gilt selbstverständlich auch für alle Vertretungslehrkräfte wie auch zur Hilfsaufsicht bestellte Personen.

4. Fortbildungen

Fortbildungen zum Thema Sexualisierte Gewalt werden im Kollegium publiziert so dass sich die Fachkraft eigenverantwortlich dafür engagiert, das Konzept sowie neuere Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich Intervention und Prävention bei sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext in Kollegium zu kommunizieren und das Konzept zu aktualisieren⁴.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex an der Erlenbachschule dient dem grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern und regelt das angemessene Verhältnis zwischen Nähe und Distanz. Die Einhaltung der Vereinbarungen dient einerseits zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt und schützt andererseits Mitarbeitende vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex ist nicht allumfassend und jeder Mitarbeitende bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu Schülerinnen und Schülern angemessen und gewissenhaft zu gestalten. Die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den schulischen Ansprechpersonen dem Alter der Kinder entsprechend in den Klassen vorgestellt und erklärt. Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex sollten sich Betroffene oder Mitarbeitende vertrauensvoll an eine geeignete Ansprechperson (Klassenlehrkraft, UBUS-Kraft, Schulsozialarbeiterin) wenden.

Transparenz

Zur Klärung bei einer Übertretung des Verhaltenskodex bedarf es Transparenz. Verantwortlich ist die Person selbst, die eine Regel übertreten hat. Jeder, der eine Übertretung bei jemand anderem wahrnimmt, ist verpflichtet zum Schutz der Betroffenen zu handeln und die Schulleitung zu informieren. Jegliche Form gewalttätiger Übergriffe hat disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen. Es gibt keine Geheimhaltung zu dem was Mitarbeitende an der Schule tun oder sagen. Schülerinnen und Schüler dürfen alles weitererzählen und werden ermutigt, jedes grenzüberschreitende Verhalten an eine erwachsene Person ihres Vertrauens weiterzuerzählen.

Körperkontakt

Schülerinnen und Schüler werden niemals gegen ihren Willen berührt. Jede Ablehnung des Körperkontakts wird akzeptiert. Auch Mitarbeitende haben sich gegenüber körperlichen Annäherungsversuchen seitens der Schülerinnen und Schüler abzugrenzen. In Situationen, in denen es zu Körperkontakt kommt, sollte dieser immer zurückhaltend stattfinden und auf das pädagogisch notwendige Maß beschränkt werden, um den situativen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Dabei darf der Körperkontakt niemals sensible Körperteile umfassen. Körperkontakt für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung, Pflege, Erster Hilfe, Trost oder zum Schutz ist erlaubt und der Situation angemessen und zurückhaltend anzupassen. Notwendige Hilfestellungen – etwa zur Gefahrenvermeidung im Sportunterricht - werden vorweg thematisiert, zum Beispiel die Sicherung und/oder Hilfestellung an Armen, Ober- und Unterschenkeln, Füßen sowie am Rücken.

⁴ Hinweise und Anregungen gern direkt an die verantwortliche Lehrkraft! Hier ist Partizipation erwünscht.

Sprache und Wortwahl

Der gegenseitige Umgang ist höflich und respektvoll. Individuell empfundene Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und dürfen nicht übergangen werden. Die Sprache und Wortwahl sind weder verletzend, herabwürdigend, demütigend oder bloßstellend. Mitarbeitende verwenden kein sexualisiertes Vokabular, Schimpfwörter oder sexualisierte Gesten. Es werden keine abfälligen Bemerkungen oder Witze auf Kosten der Schülerinnen und Schüler geäußert. Schülerinnen und Schüler werden mit Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen, Spitznamen nur auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler.

Besonderheiten im Umgang mit Geflüchteten

Kinder, die kürzlich aus anderen Ländern zu uns gekommen sind und an unserer Schule unterrichtet werden, bedürfen besonderer Sensibilität im Umgang. Sprachliche Barrieren erschweren den Zugang zur Gefühls- und Empfindungswelt dieser Kinder wie auch die Kommunikation mit deren Elternhäusern. Rollenverständnisse in anderen Ländern korrespondieren oft nicht mit unseren Wert- und Verhaltensmaßstäben. Oft aktualisieren sich bei Menschen mit Migrationshintergrund Flucht- und Traumaerfahrungen aus der Vergangenheit auch in gegenwärtigen Situationen – die mitunter von Außenstehenden nicht als solche wahrgenommen werden. Schule hat hier nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern auch in besonderem Umfang Beobachtungs- und Integrationsarbeit zu leisten. Dies fordert die Mitarbeitenden der Schule wie auch des Betreuungsteams zusätzlich.

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung

Kinder mit emotionaler, kognitiver oder auch körperlicher Beeinträchtigung erfordern auch im Bereich Sexualisierte Gewalt / Umgang mit körperlichen Übergriffen ein Höchstmaß an Einfühlungsvermögen. Zum einen ist die Kontaktaufnahme dieser Menschen eine andere – körperliche Grenzen werden anders definiert – zum anderen geht man als Erwachsener (Lehrperson, BetreuerIn) oft anders an Kinder mit Beeinträchtigung heran. Wo sprachliche Mittel das Gegenüber nicht erreichen, greift man unwillkürlich zu Gesten oder versucht über ein Greifen Kontakt herzustellen, Begreifen zu ermöglichen. Hier sind nicht nur die Handelnden selbst gefragt, ihr Handeln permanent zu hinterfragen und zu objektivieren, sondern auch die nur indirekt Beteiligten sind zu Beobachtung und Reflexion verpflichtet. Körperlicher Kontakt ist hier oft unverzichtbar um Kommunikation zu ermöglichen, das Maß dessen muss jedoch von beiden Seiten in einem Rahmen gestaltet werden, der von allen Beteiligten als in Ordnung empfunden wird⁵.

Ebenso verhält es sich mit Stimmungsäußerungen von Menschen mit Beeinträchtigung; Frust wie auch Freude sind Gefühle, die gerade Kinder noch nicht in einem Umfang wie es für Erwachsene üblich ist auszudrücken in der Lage sind. Toleranz und Anleitung zur Selbstregulation sind hier Aufgaben der Erwachsenen.

Freundschaftliche/private Beziehungen

Die professionelle Beziehung zwischen Mitarbeitenden (im aktiven Beschäftigungsverhältnis) und Schülerinnen und Schülern wird nicht im privaten Raum weitergeführt. Keine privaten Treffen, Telefonate, Urlaube, Geldgeschäfte. Keine privaten Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schüler. Aus einer professionellen Beziehung soll sich keine freundschaftliche Beziehung entwickeln. Bereits bestehende Freundschaften dürfen fortgeführt werden. Es wird empfohlen, dass Verwandtschaftsverhältnisse und vor dem Schuleintritt bestehende Freundschaften im eigenen

⁵ Kinder mit Beeinträchtigung haben in den meisten Fällen eine Teilhabeassistenz, für die die gleichen Regeln gelten wie für alle Mitarbeitenden der Schulgemeinschaft. Rücksprache mit der Klassenlehrkraft ist hier unverzichtbar.

Interesse der Schulleitung und Betreuungsleitung mitzuteilen sind. Dies gilt auch für Freundschaften der eigenen Kinder der Mitarbeitenden zu Schülerinnen und Schülern der Schule. Die Schulleitung organisiert den Stundenplan so, dass Mitarbeitende nicht im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern sind, die im privaten Kontakt mit Mitarbeitenden stehen. Private Nachhilfe oder vergütete Dienstleistungen außerhalb der Schule sind abzulehnen (Babysitten, zusätzliche Förderung, ...). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diese müssen jedoch der Schulleitung und Betreuungsleitung bekannt gemacht werden.

Kleidung

Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler achten auf eine gepflegte äußere Erscheinung und auf beruflich angemessene Kleidung.

Räumlichkeiten

Einzelgespräche, Beratungsgespräche, Einzelunterricht, Übungseinheiten finden nur in Räumen statt, die von außen zu öffnen oder einsehbar sind. Unterstützungshandlungen (z.B. Hilfe beim Umkleiden) finden nur bei geöffneten Türen oder nach Hinzunahme einer weiteren Person statt. Umkleiden (z.B. in der Turnhalle, im Schwimmbad) sowie Sanitärräume und Schlafräume werden nur nach vorheriger Ankündigung durch Anklopfen/Hineinrufen betreten. Erwachsene und Kinder wechseln ihre Kleidung und duschen immer in getrennten Räumen.

Ausflüge und Klassenfahrten

Gemischtgeschlechtliche Gruppen werden nach Möglichkeit von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung und der Information der Eltern. Aufgrund der Personalzusammensetzung, gerade in der Grundschule, ist es häufig der Fall, dass die Begleitung von gemischtgeschlechtlichen Teams nicht gewährleistet werden kann. Die Begleitung erfolgt durch schulisches Personal. Andere Begleitungen (z.B. Elternteile, Bekannte oder Familienmitglieder des Schulpersonals) erfordern die ausdrückliche Zustimmung der Schulleitung und die Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung. Übernachtungen finden in getrennten Räumen für Erwachsene, Mädchen und Jungen statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher oder pädagogischer Notwendigkeiten, bedürfen vorweg der Zustimmung der Eltern und der Schulleitung. Erwachsene halten sich (auch bei Heimwehsituationen) nicht bei geschlossener Tür alleine mit einem Kind in einem Zimmer auf.

Medien/Soziale Netzwerke

Filme, Computerspiele, digitale Medien und Abbildungen mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, suchtfördernden oder rassistischen Inhalten sind für alle Personen im schulischen Umfeld verboten. Mitarbeitende pflegen keine privaten Kontakte zu Schülerinnen und Schüler über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste (z.B. Facebook, WhatsApp, ...). Der dienstlich/pädagogisch begründbare Kontakt zu Eltern erfolgt über E-Mail und/oder Telefon. Private Telefonnummern werden nicht an Schülerinnen und Schüler weitergegeben. Ist ein dienstliches Telefon vorhanden, ist die Weitergabe dieser Telefonnummer zulässig. Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern bedürfen der Zustimmung der Eltern. Foto-, Film- und Tonaufnahmen beim Umziehen, Duschen, in anzüglichen Posen sind grundsätzlich untersagt.

Entdeckt eine Lehrperson der Erlenbachschule gewaltverherrlichendes oder pornografisches Material auf einem Schülergerät, so darf dies in keinem Fall auf das eigene Gerät hinüberkopiert werden; das Gerät des Schülers / der Schülerin ist sicherzustellen und unverzüglich der Schulleitung zum weiteren Vorgehen auszuhändigen.

Maßnahmen

Erzieherische, pädagogische und Ordnungsmaßnahmen zielen darauf ab, auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler einzuwirken. Diese Maßnahmen sind in Klassenkonferenzen zu besprechen und festzulegen. Es erfolgt eine Dokumentation in der Akte des Schülers/der Schülerin. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren. Um zu verhindern, dass das Machtgefälle in bestimmten Situationen ausgenutzt wird, müssen diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verhalten des Kindes stehen und angemessen sein. Willkür und jede Form von Gewalt, Drohung oder Freiheitsentziehung sind untersagt. Bevorzugungen und Sanktionen von Schülerinnen und Schülern müssen pädagogisch begründbar sein und dürfen die Würde der Schutzbefohlenen nicht verletzen⁶.

6. Partizipationsmöglichkeiten der SuS

Der Schülervertretung wird das Konzept zur Prävention Sexualisierter Gewalt – kindgerecht heruntergebrochen – in zweijährigem Turnus vorgestellt. So ist sichergestellt, dass die Kinder in ihrer Klassenvertretung einen gleichaltrigen Ansprechpartner finden. Auf den Elternabenden weisen die Klassenlehrkräfte auf das Schutzkonzept hin und informieren die Eltern über die Zuständigkeit der bzw. teilen die Kontaktdaten der UBUS-Kraft wie auch der Schulsozialarbeiterin mit. So ist gewährleistet, dass die Kinder, die sich zuhause über grenzüberschreitendes Verhalten, das sie in der Schule erfahren haben, aufgefangen werden. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept auch auf der Homepage einsehbar sein. Bei Fragen stehen die Klassenlehrkräfte Rede und Antwort. In den Klassenräumen und an den Außentüren hängt die Schutztelefonnummer für die Kinder ersichtlich.

7. Präventionsangebote

Einen wichtigen Beitrag zur Prävention sexueller Übergriffe leistet, schon in der Grundschule, der Sexualkundeunterricht⁷. Hier sollten die Kinder – idealerweise angeleitet durch die ihnen vertraute Klassenlehrkraft – lernen, was Sexualität bedeutet und dass jede und jeder das Recht hat, Nein zu sagen zu allem, was er oder sie als unangenehm empfindet. Ein solches Nein muss nicht nur ein Gleichaltriger, sondern auch ein Erwachsener akzeptieren, und der Mut, ein Nein auszusprechen muss im Kind gestärkt werden. Auf Elternabenden, die dem Sexualkundeunterricht vorangehen, ist das deutlich zu thematisieren. Zudem ist das Curriculum des Fachs Sachunterricht so konzipiert, dass in jedem Jahrgang ein Thema den Körper betreffend, Gesprächsanlass bietet, um über Grenzen zu sprechen.

Im Rahmen des Internet ABCs⁸ werden im besonderen Maße die Gefahren elektronischer Medien thematisiert. Die Kinder werden in altergemäßer Art auf diese Gefahren aufmerksam gemacht. Abschluss der Unterrichtseinheit ist der ‚Surfschein‘, der sie zum altersgemäßen Umgang mit dem Medium Internet anleiten soll. Selbstredend thematisieren die Klassenlehrkräfte dies auch auf Elternabenden und machen auf Online-Elternabende zum Thema aufmerksam. Zudem ist in Planung ein Sicherheitstraining durch externe Anbieter mit Unterstützung des Fördervereins im Abstand von 2 Jahren für die Schulgemeinde durchzuführen.

⁶ Hier gilt selbstverständlich der Grundsatz, der bei Erziehungs-, pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen generell anzuwenden ist.

⁷ An der Erlenbachschule ist das Thema Sexualkunde verpflichtend für die 4. Klasse.

⁸ Das Internet ABC ist Gegenstand des Sachunterrichts der 3. Klasse und fest im Curriculum verankert.

8. Rehabilitation zu Unrecht Verdächtigter

Sobald das Verfahren des Verdachts auf einen sexuellen Übergriff abgeschlossen ist und alle Verdachtsmomente ausgeräumt sind, setzen sich alle am Prozess Beteiligten – auch das potentielle Opfer mit Vertrauensperson – zusammen und sprechen nochmals über das Geschehene. Wichtig ist in diesem Kontext, dass alles auf den Tisch kommt, was an Verdachtsmomenten, Handlungen und Worten nochmals an- und ausgesprochen wird. An oberster Stelle steht an diesem Punkt, dass Vertrauen wieder hergestellt wird. Der oder die zu Unrecht Verdächtige muss auf jeden Fall von allen Beteiligten wieder das uneingeschränkte Vertrauen ausgesprochen bekommen – und sich auch wieder vertraut im Kreis der Schulgemeinschaft fühlen. Es ist Pflicht aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass sich das für den fälschlicherweise Verdächtigten auch so anfühlt. Wenn an dieser Stelle Unsicherheiten bestehen bleiben, ist ein Wechsel an eine andere Dienststelle unausweichlich.

9. Umsetzung des Konzepts

Das Konzept ist ein Leitfaden zum Umgang mit einem Thema, das oft tabuisiert wird und für alle Beteiligten gleichermaßen unangenehm ist. Wir als Schule wollen mit unserem Konzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unserer Verpflichtung, die Erlenbachschule als einen Ort des Sich-gut-aufgehoben-Fühlens zu gestalten Rechnung tragen. Das Konzept wird allen Gremien der Schulgemeinde vorgelegt, in den Klassen altersgerecht vorgestellt und jede und jeder Beteiligte darf und soll seine Meinung dazu sagen können und dürfen. Alle neu hinzugetragenen Aspekte werden kontinuierlich diskutiert und eingearbeitet. Zur Umsetzung des Konzepts mit seinem Notfallplan verpflichtet sich die gesamte Schulgemeinde der Erlenbachschule.

Notfall- und Interventionsplan bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Anhang 1 Interventionsplan

Fall A Übergriff durch Schulpersonal im schulischen Bereich
BetroffeneR oder BeobachtendeR informieren Ansprechpartnerinnen, diese sammeln und dokumentieren Hinweise (siehe anliegendes Formular)
Ansprechpartnerinnen informieren die SI und die insofern erfahrene Fachkraft (IseF)
SI meldet den Verdachtsfall an das SSA
SI macht Meldung beim ASD ASD klärt weitere Schritte mit dem / der Betroffenen und dessen Eltern
ASD ruft Hilfekonferenz ein
Schulaufsicht führt ggf Gespräche mit SI, Ansprechpersonen und beschuldigter Person
SI informierte Schulgemeinde nach Rücksprache mit Schulaufsicht

Fall B Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich
Erste Kontaktperson dokumentiert Hinweise und gibt diese unverzüglich an SI und schulische Ansprechpartner
Erste Kontaktperson holt sich Beratung bei IseF und bei persönlichem Bedarf bei der Schulpsychologie
Erste Kontaktperson hält als Vertrauensperson Kontakt zum Kind. - informiert über weitere Handlungsschritte - nimmt mit Unterstützung von Fachleuten Kontakt zu den Eltern auf (sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind)
Meldung ans Jugendamt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung – dann keine eigenständigen Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen. bei Gefahr im Verzug Polizei informieren

SL – Schulleitung
SSA – Staatliches Schulamt
ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)
KL- Klassenleitung

Fall C Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander
Erste Kontaktperson dokumentiert Hinweise und gibt diese unverzüglich an SI, schulische Ansprechpartnerinnen sowie KI
Pädagogische Runde berät über - pädagogisches Vorgehen - Einbeziehen von Hilfesystemen - schulische Sofortmaßnahmen
Gespräche der SI, KI und mit den Eltern der Opfer und der Täter über Hilfemaßnahmen, Sanktionen, pädagogische und Ordnungsmaßnahmen
Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (sowohl des Täters als auch des Opfers) erfolgt Beratung durch IseF und ggf sofortige Einschaltung des Jugendamtes

Fall D Übergriffe auf Beschäftigte der Schule
Betroffene/r oder Beobachtende/r informieren Ansprechpartnerinnen, diese sammeln und diskutieren Hinweise
Ansprechpartnerinnen holen sich Beratung durch eine IseF
Rücksprache mit der Schulleitung (insofern diese nicht involviert ist). Gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und Ansprechpartnerinnen sowie schriftlicher Bericht an das SSA
SI führt Gespräch mit beschuldigter Person: - Konfrontation mit Verdacht, ggf. dienst- und schulrechtliche Konsequenzen - auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen Täter-Opfer-Trennung - Hilfemöglichkeiten / Unterstützungsmaßnahmen eruieren
SSA entscheidet über Einleitung weiterer Maßnahmen
Opfer stellt ggf Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung



Dokumentationsbogen im Kontext zum Verdacht auf sexuelle Gewalt

1. Datum, Uhrzeit, Ort des Gespräches, Gesprächsteilnehmer:

2. Name des Kindes, Klasse:

3. Wer war außer dir noch dabei?

4. Wann ist das gewesen? Gab es weitere Vorfälle?

5. Beschreibung des Vorfalls/ der Vorfälle:

Protokoll (Name, Datum)

Weitergabe an SL am

Weitergabe an Jugendamt durch SL am

Hinweis:

Bitte das Gespräch möglichst im Anschluss so genau wie möglich dokumentieren, wenn das Kind ein Protokoll des Gesprächs nicht wünscht. Bitte achte darauf, keine Suggestivfragen zu stellen und die Aussagen des Kindes möglichst neutral und wertungsfrei aufzuschreiben. Wenn möglich, zitiere wörtlich und beziehe Mimik und Körpersprache ein, gern auf einer zweiten Seite.

Anhang 3 – Schriftlicher Beschwerdebogen



Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Mitglieder der Schulgemeinde der Erlenbachschule,

mit diesem Bogen könnt Ihr / können Sie melden, was Ihr / Sie beobachtet oder empfunden habt/haben – was Ihnen oder Euch im Umgang mit Menschen an unserer Schule Unbehagen verursacht hat.

Die Meldung wird selbstverständlich höchst vertraulich behandelt!

Wir werden die Meldung an die Schulleitung, an die MitarbeiterInnen der Schulsozialarbeit sowie an die für Verdacht auf Sexualisierte Gewalt zuständige Lehrkraft weiterleiten. Bitte den ausgefüllten Bogen elektronisch oder direkt in den Postkasten der Schulsozialarbeit übermitteln bzw. einwerfen.

Datum des Vorfalls: _____

Ort: _____

Name, Vorname (Klasse): _____

Kontaktmöglichkeit: E-Mail: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

Beschreibung der Situation – worin bestand Dein / Ihr Unbehagen? Wer war beteiligt?

Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen und was kann die Schule tun, um die Situation aufzuarbeiten und zu verbessern?